



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

-rechtsbereinigte Fassung-

vom 13.06.2022, (veröffentlicht im Stollberger Stadtanzeiger vom 20.07.2022)
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.09.2022, (veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr.
04/2022 vom 09.09.2022),
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.06.2025, (veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr.
11/2025 vom 25.06.2025)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Stollberg/Erzgeb., soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 3 dieser Satzung vorgenommen.
- (4) Paragraph 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (Notbekanntmachung) bleibt unberührt

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Stollberger Amtsblatt“ auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Stollberg/Erzgeb. unter:
<https://www.stollberg-erzgebirge.de/buerger-und-verwaltung/veroeffentlichungen/stollberger-amtsblatt/>
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden gemäß § 2 Abs. 1 sowie zusätzlich im Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen

Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf sowie der Gemeinde Niederdorf mit dem Titel „STOLLBERGER Stadtanzeiger“ veröffentlicht.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb., Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen.
- (5) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Stollberg/Erzgeb. unter <https://www.stollberg-erzgebirge.de/buerger-und-verwaltung/veroeffentlichungen/>

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben werden durch Aushang in dem Schaukasten vor dem Rathaus der Stadt Stollberg/Erzgeb., Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb. vorgenommen.
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Die Ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Vollzug ist auf dem Original des jeweiligen Aushanges oder durch Verfahrensvermerk zu vermerken.

§ 4

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Stollberger Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Stollberg/Erzgeb. öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb., Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten